

Nebenabrede

zu § 7 „Kosten“ der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

der Stadt Wuppertal

und

der Stadt Solingen

zur Übernahme des Telefonservices der Stadt Solingen durch das von der Stadt Wuppertal betriebene ServiceCenter vom

Nach § 7 werden die für den Betrieb des ServiceCenter anfallenden Personal- und Sachkosten anteilig nach dem Verhältnis der vom ServiceCenter für Solingen erbrachten Dienstleistungen abgerechnet. Die Methodik der Kostenermittlung und weitere Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus nachstehender Vereinbarung:

1. Die für *den* Betrieb des ServiceCenter anfallenden Personal- und Sachkosten werden grundsätzlich nachträglich p.a. auf Ist-Kosten-Basis abgerechnet.
2. Als Sachkosten werden die Kosten zugrunde gelegt, die von der Stadt Wuppertal entweder für das ServiceCenter unmittelbar an Dritte gezahlt oder im Rahmen interner Verrechnungen dem ServiceCenter in Rechnung gestellt werden. Hierunter fallen insbesondere Miete, Betriebskosten, Porto, allgemeiner Betriebsbedarf, Büro- sowie EDV- und Telekommunikations-Ausstattung. In der Kostenabrechnung wird als Verrechnungsgrundlage der Anteil der Sachkosten berücksichtigt, der der Anzahl der tatsächlich besetzten Vollzeitstellen bei insgesamt vorgesehenen 54 Vollzeitstellen entspricht ($X/54$). Die Kostenverteilung erfolgt nach der Gesprächsverteilung gemäß § 7 der öRV.
3. Als Personalkosten wird die Summe der Ist-Kosten der im ServiceCenter originär tätigen Beschäftigten aller beteiligten Städte auf Basis des gezahlten Arbeitgeber-Bruttos und zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags von 10% auf die Gesamtpersonalkosten berücksichtigt. Zusätzlich wird für Beihilfezahlungen der im ServiceCenter beschäftigten Beamten ein pauschaler Zuschlag berücksichtigt. Die Höhe des

Zuschlags bemisst sich nach den jährlich festzustellenden, durchschnittlich anfallenden Beihilfezahlungen pro Beamtin f Beamter.

4. Die Summe der im Kalenderjahr für den Betrieb des ServiceCenters angefallenen Sach- und Personalkosten lt. Ziffer 2. und 3. wird von der Stadt Wuppertal den beteiligten Städten anteilig nach dem Verhältnis der vom ServiceCenter für sie jeweils erbrachten Dienstleistungen gemäß der in § 7 genannten Aufteilungsgrundlage berechnet. Dabei beträgt der Mindestanteil der Stadt Solingen unabhängig von einer etwa geringeren anteiligen Inanspruchnahme die Anzahl und Finanzierung der Vollzeitkräfte, die für die Inbetriebnahme des ServiceCenter-Betriebs durch die Stadt Solingen festgelegt wurden.
5. Von dem gemäß vorstehender Berechnung von der Stadt Solingen zu tragenden Kostenanteil sind die Personalkosten gemäß obiger Berechnungsgrundlage in Abzug zu bringen, die die Stadt Solingen für ihre eigenen im ServiceCenter Eingesetzten Beschäftigten im Abrechnungszeitraum selbst ausgezahlt hat.
6. Auf die lt. Ziffer 4. voraussichtlich entstehenden Kosten sind von der Stadt Solingen Abschläge in Höhe von jeweils 1/12 monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag an die Stadt Wuppertal zu zahlen. Bei der Berechnung der Abschlagshöhe sind die nach Ziffer 5. von Solingen getragenen Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen und vorweg abzuziehen.
7. Die Jahresabrechnung erfolgt durch die Stadt Wuppertal bis zum 31.01. des Folgejahres. Sich hieraus unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen etwa ergebende Restbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung fällig und auszugleichen.
8. Die Höhe der Abschlagszahlungen für das jeweilige Folgejahr wird mit der Schlussrechnung des jeweils abgelaufenen Jahres festgelegt. Bis dahin sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahres zu leisten. Sich daraus in Bezug auf die neue Abschlagshöhe etwa ergebende Differenzbeträge sind mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung auszugleichen.
9. Die monatlichen Abschlagszahlungen und evtl. Nachzahlungen sind auf das Konto der Stadtkasse Wuppertal (Kto.:100 719, BLZ 330 500 00) unter Angabe des in der Rechnung genannten Kassenzeichens zu überweisen.